

# Statuten des Tennisclubs Langnau am Albis

Ausgabe vom 3. März 2006

---

## I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Tennisclub Langnau a.A. (TCL) mit Sitz in Langnau a.A. besteht auf unbeschränkte Dauer ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB, nachstehend Club genannt.
2. Der Club bezweckt die Ausübung und Förderung des Tennissportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
3. Der Club ist Mitglied des Schweizerischen Tennisverbandes (Swiss Tennis).
4. Der Club ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## II. Mitgliedschaft

5. Der TCL kennt die folgenden Mitgliederkategorien:
  - a) Aktivmitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) Schnuppermitglieder
  - d) Junioren
  - e) Passivmitglieder
6. Als Aktivmitglieder oder Schnuppermitglieder können Personen aufgenommen werden, die im Kalenderjahr mindestens das 19. Lebensjahr erreichen.
7. Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung aufgrund besonderer Verdienste um den TCL oder einer ununterbrochenen Vorstandstätigkeit von 10 Jahren ernannt.
8. Schnuppermitglieder haben bezüglich der Tennisplatzbenutzung und des Clubhauses die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie haben aber kein Stimmrecht an der Generalversammlung. Die Schnuppermitgliedschaft gilt für die Spielsaison des Eintritts. Schnuppermitglieder müssen sich spätestens bis am 31. Dezember des laufenden Jahres als Aktivmitglied anmelden, ansonsten erlischt ihre Mitgliedschaft. Die Schnuppermitgliedschaft kann derselben Person nur einmal gewährt werden.
9. Als Junioren gelten Mitglieder, welche im Kalenderjahr das 5. bis 18. Lebensjahr erreichen.
10. Als Passivmitglieder werden Angehörige von Mitgliedern sowie Gönner aufgenommen.

## III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

11. Allen Mitgliedern steht das Recht zu, die gesamte Anlage des Clubs im Rahmen der vom Vorstand aufgestellten Reglemente zu benützen. Insbesondere gilt für die Benützung der Tennisplätze das jeweils gültige Spiel- und Platzreglement.
12. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder richten sich nach den Generalversammlungsbeschlüssen, nach den Statuten und nach dem Spielreglement.
13. Aus den Mitgliederdarlehen an den Club können mit Ausnahme der finanziellen Verbindlichkeiten keine weiteren Rechte oder Pflichten abgeleitet werden.



#### **IV. Finanzen**

14. Die Mitglieder des TCL haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher jährlich von der Generalversammlung festgelegt wird. Jugendliche in Ausbildung (Studenten, Lehrlinge; höchstens bis 25 Jahre) bezahlen einen reduzierten Beitrag.  
Von der Beitragspflicht befreit sind:
  - Vorstandsmitglieder
  - EhrenmitgliederDie Jahresbeiträge betragen maximal:
  - CHF 650.6 in der Kategorie Aktivmitglieder
  - CHF 300.6 in der Kategorie Schnuppermitglieder
  - CHF 150.6 in der Kategorie Juniorenmitglieder
  - CHF 50.6 in der Kategorie Passivmitglieder
15. Mitgliedern, die wegen Krankheit, Unfall, Auslandsaufenthalt etc. während einer ganzen Saison nicht spielen können, kann der Vorstand auf ein begründetes Gesuch hin ein vom Mitglied bestimmtes Ersatzmitglied bewilligen. Für den Jahresbeitrag ist aber in jedem Fall das Mitglied verantwortlich.
16. Jedes Aktivmitglied gewährt dem Club ein unverzinsliches Darlehen über CHF 1000.6, welches auf Antrag bei Austritt/Ausschluss, Übertritt in eine andere Art der Mitgliedschaft oder bei Vorliegen einer finanziellen Notlage vom Club zurückbezahlt wird.  
Der betreffende Darlehensvertrag ist nur Beweismittel, kein Wertpapier.
17. Die Jahresbeiträge und Eintrittsgebühren werden jeweils durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt.
18. Für die in Ausbildung stehenden Mitglieder sowie in Sonderfällen kann der Vorstand andere Beiträge festlegen.
19. Jahresbeiträge gelten unabhängig vom Datum des Ein-, Aus- oder Übertrittes immer für das ganze Kalenderjahr.
20. Die Darlehen der Mitglieder dienen zur Finanzierung des Clubs.
21. Das Vereins- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **V. Eintritt**

22. Die Mitgliederzahl ist so zu beschränken, dass ein geordneter Betrieb gewährleistet ist.  
In erster Linie sind Personen mit Wohnsitz in Langnau a.A. zu berücksichtigen.
23. Aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.  
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, allfällige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
24. Juniorenmitglieder werden nur aufgenommen, wenn im Minimum ein Elternteil Passivmitglied des TCL ist.
25. Durch den Eintritt unterstellt sich ein Mitglied den Bestimmungen der Statuten des TCL und den Reglementen der Dachverbände.

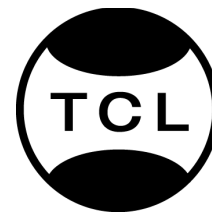


## VI. Austritt/Übertritt

26. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss. Der Austritt oder Übertritt in eine andere Mitgliedschaft erfolgt auf den 31. Dezember und wird anerkannt, sofern er in schriftlicher Form bis zu diesem Datum dem Vorstand mitgeteilt wurde.
27. Die Streichung erfolgt durch Vorstandsbeschluss bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen.
28. Mitglieder, welche wiederholt und trotz schriftlicher Warnung seitens des Vorstandes ernsthaft gegen die Statuten verstossen oder durch ihr Verhalten innerhalb des TCL zu berechtigten Klagen Anlass geben, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt. Mit dem Ausschluss durch den Vorstand ist jedes Spielrecht sofort aufgehoben. Gegen den Ausschluss kann innert 20 Tagen an die nächste Generalversammlung schriftlich rekuriert werden. Die Abstimmung der Generalversammlung über den Ausschluss erfolgt geheim, und der Beschluss ist endgültig.
29. Austretende/ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

## VII. Organe des TCL

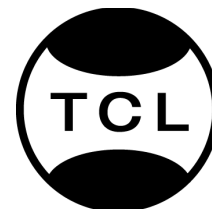
30. Die Organe des TCL sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die Rechnungsrevisoren
31. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einberufen.
32. Ausserordentliche Generalversammlungen werden aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder auf schriftliches Verlangen von  $\frac{1}{5}$  der stimmberechtigten Mitglieder innert 4 Wochen mit Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich einberufen.
33. Die Befugnisse der ordentlichen Generalversammlung sind:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - b) Genehmigung der Jahresberichte
  - c) Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Revisorenberichtes und Décharge-Erteilung
  - d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
  - e) Wahl des Vorstandes und seines Präsidenten
  - f) Wahl von zwei Rechnungsrevisoren und eines Ersatzrevisors
  - g) Statutenänderung
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Beschlussfassung über Rekurse (geheime Abstimmung)
34. Anträge der stimmberechtigten Mitglieder an die Generalversammlung müssen dem Vorstand bis Ende Dezember schriftlich eingereicht werden, damit diese in die Traktandenliste aufgenommen werden können. Über nicht auf der Traktandenliste figurierende Geschäfte kann die Generalversammlung nur abschliessend befinden, wenn dies von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.



35. Sofern die Statuten nicht ausdrücklich ein Quorum vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen. Falls keiner der Anwesenden geheime Abstimmung verlangt, wird an der Generalversammlung offen abgestimmt.
36. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.
37. Stimmberechtigt sind Ehren- und Aktivmitglieder.
38. Die Statuten können durch die Generalversammlung jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
39. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, die folgende Ämter bekleiden können:
  - a) Präsident/-in
  - b) Vizepräsident/-in
  - c) Finanzchef/-in
  - d) Spielleiter/-in
  - e) Juniorenverantwortliche/-r
  - f) Verantwortliche/-r für die Clubhauslogistik
  - g) Chef/-in Kommunikation und Aktuar
  - h) Platzchef/-in

Die Anzahl Vorstandsmitglieder kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung erhöht werden.

40. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr bei Wiederwählbarkeit. Während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand ersetzt werden. Die Bestätigung hat an der Generalversammlung zu erfolgen.
41. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach aussen, führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch, erlässt die notwendigen Reglemente (Spiel- und Platzreglement) und erledigt alle Geschäfte, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Bewältigung besonderer Aufgaben Kommissionen zu bestellen oder bestimmte Kompetenzen an Einzelpersonen zu übertragen. Die ordentliche Geschäftsführung kann indessen nicht delegiert werden.
42. Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.
43. Der Präsident und der Finanzchef führen die rechtsverbindliche Einzelunterschrift.
44. Die Generalversammlung wählt aus dem Kreise aller Mitglieder zwei Rechnungsrevisoren, welche jedoch nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit.
45. Die Revisoren haben die Rechnungsführung und Materialverwaltung samt Belegen zu prüfen und der Generalversammlung Bericht zu geben und Antrag zu stellen.
46. Für die ordnungsgemässe Abwicklung des Spielbetriebes, ferner zur Durchführung von sportlichen Anlässen und insbesondere für die Einhaltung des Spielreglements sind der Spielleiter und eine allfällige Spielkommission verantwortlich. Die Spielkommission wird durch den Spielleiter geführt und ist mindestens durch diesen im Vorstand vertreten.
47. Publikationsorgane des TCL sind die periodisch erscheinende Vereinszeitschrift šClub-Newsö und die Zirkularschreiben.



### VIII. Haftung

48. Für die Verpflichtungen des TCL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
49. Entstehen durch Fahrlässigkeit Schäden an den Anlagen und/oder am Material des TCL, so haften die verursachenden Mitglieder dem Club gegenüber vollumfänglich.
50. Der TCL haftet keinesfalls für Unfälle, die auf dem Clubareal, durch clubeigenes Material oder durch den Spielbetrieb entstehen.

### IX. Auflösung und Schlussbestimmungen

51. Die Auflösung des Clubs kann vom Vorstand oder von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Aktivmitglieder beantragt werden. Die Einladung zu der betreffenden Generalversammlung hat durch eingeschriebenen Brief 30 Tage im Voraus zu erfolgen. Zur Auflösung und Verteilung von eventuellen Aktiven des Clubs ist die Zustimmung von  $\frac{4}{5}$  aller anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
52. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Club zahlungsunfähig ist sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

**Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2006 genehmigt. Die vorliegende gedruckte Version ersetzt die Fassung vom März 1992.**

Tennisclub Langnau am Albis  
Langnau, den 3. März 2006

Der Präsident:

Oliver Bussmann

Der Aktuar:

Mathias Neu